

Das müssen Sie unbedingt erFAHREN



Quer durch das Land sind immer mehr Arbeitnehmer im Dienst ihres Unternehmens mit Firmenwagen unterwegs. Die Steuer für die Privatnutzung des Fahrzeugs müssen sie allerdings selbst entrichten. Jetzt haben sie die Möglichkeit, durch Zuzahlung oder die Übernahme individueller Kosten wie etwa Versicherungsbeiträge oder Benzin diese nicht unerhebliche steuerliche Last zu mindern.

ZUZAHLUNG ZUM DIENSTWAGEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei Nutzung eines Dienstwagens, den er privat nutzen darf, Stellung genommen. Das BMF wendet nun die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) an, sodass künftig nicht nur pauschale Zuzahlungen des Arbeitnehmers dessen geldwerten Vorteil mindern, sondern auch individuelle Kosten, die der Mitarbeiter trägt (beispielsweise für das Tanken). Voraussetzung ist allerdings, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.

HINTERGRUND

Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer, den dieser auch für Privatfahrten nutzen darf, führt zu einem steuerbaren geldwerten Vorteil, der entweder nach der

sogenannten Ein-Prozent-Methode mit einem Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat oder nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode nach den für die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen zu bewerten ist. Der BFH hat vor Kurzem entschieden, dass Zuzahlungen des Arbeitnehmers den geldwerten Vorteil mindern, allerdings nicht zu einem negativen Wert führen dürfen, falls die Zuzahlungen höher sein sollten als der geldwerte Vorteil.

Das Ministerium folgt der neuen BFH-Rechtsprechung und akzeptiert die Minderung des geldwerten Vorteils in Höhe der von einem Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlungen.

■ Bei den Zuzahlungen, die den geldwerten Vorteil mindern, kann es sich um ein pauschales Monatsentgelt, um eine vom Arbeitnehmer übernommene Leasingrate, um eine Kilometerpauschale oder um eine Übernahme einzelner Kfz-Kosten wie Benzin, Kfz-Steuer, Reparaturen und Versicherungsbeiträge handeln. Nicht als Zuzahlungen gelten Kosten, die keine eigentlichen Kfz-Kosten sind, etwa Mautgebühren, Fahr-

kosten, Parkgebühren, Beiträge für eine Unfall- und Insassenversicherung oder Bußgelder. Auch ein Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ist keine Zuzahlung.

■ Wird der geldwerte Vorteil nach der Ein-Prozent-Methode ermittelt, mindert sich dieser Betrag um die geleisteten Zuzahlungen, maximal jedoch auf einen Betrag von 0,00 Euro.

■ Wird der geldwerte Vorteil mittels Fahrtenbuchmethode ermittelt, mindert er sich um pauschale Nutzungsentgelte des Arbeitnehmers. Individuell getragene Kosten können folgendermaßen berücksichtigt werden: Entweder werden nur die vom Arbeitgeber getragenen Kosten im Umfang der Privatnutzung angesetzt und müssen dann als geldwerter Vorteil versteuert werden. Oder die Kfz-Kosten erhöhen sich zunächst um die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten; dafür werden aber die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten anschließend vom geldwerten Vorteil abgezogen.

BEISPIEL: Vereinbart ist, dass der Arbeitnehmer das Benzin selbst bezahlt; er wendet hierfür 3.000 Euro auf. Die übrigen Kosten für den Dienstwagen in Höhe von 7.000 Euro trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer nutzt den Dienstwagen im Umfang von zehn Prozent für private Fahrten.

VARIANTE 1: Als geldwerter Vorteil werden zehn Prozent von 7.000 Euro angesetzt, also 700 Euro. Die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Benzinkosten bleiben außer Betracht.

VARIANTE 2: Die Kfz-Kosten werden insgesamt mit 10.000 Euro angesetzt, darin sind auch die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten einbezogen. Hieraus ergibt sich im ersten Schritt ein geldwerter Vorteil von 1.000 Euro, nämlich zehn Prozent von 10.000 Euro. Von diesen 1.000 Euro werden in einem zweiten Schritt die eigenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers in Höhe von 3.000 Euro abgezogen, maximal aber bis auf einen Wert von 0,00 Euro. Damit muss der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil mehr versteuern.

■ Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens mindern den geldwerten Vorteil bis auf 0,00 Euro, und zwar nicht nur im Zulassungsjahr, sondern auch in den Folgejahren, soweit sie im Zulassungsjahr nicht vollständig angerechnet werden können.

Das für die Finanzämter bindende BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen. Die Grundsätze des Schreibens sind bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten, sodass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die selbst getragenen Kfz-Kosten, wie zum

Beispiel für das Benzin und die Gesamtfahrleistung, mitteilen muss. Der Arbeitgeber hat jedoch keine Ermittlungspflichten. Soweit der Lohnsteuerabzug nicht zutreffend erfolgt, kann der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung die Zuzahlung geltend machen. Hierzu muss er die Höhe des geminderten geldwerten Vorteils nachweisen.

AUFLADEN VON ELEKTROFAHRRÄDERN UND -DIENSTWAGEN

Darüber hinaus hat das BMF die Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen mithilfe von Ladestationen oder Ladevorrichtungen des Arbeitgebers ausgeweitet. Nunmehr können auch Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich kein Kfz darstellen, lohnsteuerfrei aufgeladen werden.

Nach dem Gesetz sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder für die zeitweise zur Privatnutzung überlassene (das heißt verliehene) betriebliche Ladevorrichtung lohnsteuerfrei. Diese Vorteile müssen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Steuerfreiheit gilt befristet in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 und ist eigentlich auf E-Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten, nicht anzuwenden – E-Bikes sind Räder, deren Motor lediglich Geschwindigkeiten von bis zu 25 Kilometer/Stunde unterstützt.

Nunmehr erkennt das BMF die Steuerbefreiung auch für Elektrofahräder an, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg

erfolgt aus Billigkeitsgründen und gilt zeitlich unbegrenzt.

Ferner hat das BMF eine Vereinfachungsregelung für die Erstattung von Stromkosten des Arbeitnehmers für Dienstwagen getroffen. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Elektro- oder Hybriddienstwagens, stellt diese Erstattung bereits nach bisheriger Handhabung des BMF steuerfreien Auslagensatz dar. Nunmehr können hierfür für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 folgende monatliche Pauschalen aus Vereinfachungsgründen zugrunde gelegt werden:

■ Bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 20 Euro für Elektrodienstwagen und 10 Euro für Hybridfahrzeuge,

■ Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 50 Euro für Elektrodienstwagen und 25 Euro für Hybridfahrzeuge.

Diese Beträge gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer die Stromkosten für einen Dienstwagen selbst trägt. Die genannten Beträge können dann aus Vereinfachungsgründen auf den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Elektrodienstwagens beziehungsweise Hybriddienstwagens angerechnet werden und mindern damit die Höhe des geldwerten Vorteils.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■

